SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Kulturverein Buhlenberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 55767 Buhlenberg
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die regionale Förderung von Kunst und Kultur, vorwiegend in der Nationalparkregion Hunsrück-Hochwald.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Organisation, Öffentlichkeitsarbeit und Ausrichtung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, beispielsweise Musikfestivals, Konzerte, Tanz- und Theatervorführungen, Kunstausstellungen, Lesungen, Kulturwanderungen, usw.
- Förderung von Künstlern und Nachwuchskünstlern aus der Nationalparkregion Hunsrück-Hochwald, beispielsweise mit der Schaffung von überregionalen Netzwerken, Vermittlung von Auftritten, Unterstützung von Kunst- und Kulturprojekten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Buhlenberg und ist ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke einzusetzen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. mit dem Tod des Mitglieds
- 2. durch freiwilligen Austritt
- 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
- 4. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Art der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. das Ehrengericht

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und bis zu neun Personen, nämlich:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- bis zu 3 Beisitzer/innen

Es sind mindestens die Positionen des/der Vorsitzenden, eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden und eines/einer Schatzmeister/in zu besetzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Sofern ein Vorstand sich bereit erklärt, geschlossen zur Wiederwahl anzutreten und es keine

Gegenkandidaten/Gegenkandidatinnen für einzelne Positionen gibt, kann die Mitgliederversammlung beschließen, den Vorstand in verbundener Wahl zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder jeglichem anderen Kommunikationsweg, an dem alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, einberufen werden. In jedem Fall soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auch eine kürzere Einberufungsfrist akzeptiert werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (bzw. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- 2. Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags:
- 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrengerichts;
- 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

- 6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich, bzw. per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, bei E-Mail-Einladung ab Tag der Absendung der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der/die Protokollführer/in wird von dem/von der Versammlungsleiter/in bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und von dem/der

Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter/s/in und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zum Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§16 Ehrengericht

Es wird ein Ehrengericht gewählt, das aus mindestens 2 und bis zu 3 Vereinsmitgliedern besteht, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Es wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n. Das Ehrengericht verhandelt alle schwerwiegenden vereinsinternen Streitigkeiten; so u.a.:

- bei Differenzen zwischen Mitgliedern einschließlich Vereinsfunktionären sowie zwischen dem Verein und Mitgliedern;
- bei vereinsschädigendem Verhalten und Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsziele;
- bei Verletzung von Mitgliederpflichten, auch Loyalitätspflichten gegenüber anderen Vorstandsmitgliedern;

Das Ehrengericht kann solche Maßregeln beschließen wie:

 Rüge, Ermahnung, Warnung, Suspendierung von Mitgliederrechten (Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit mit Verlust des Stimmrechtes auf Zeit) und Empfehlung an den Vorstand auf Ausschluß. Das Ehrengericht wird tätig auf Antrag eines Mitgliedes, oder des Vorstandes.

Das Ehrengericht wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Ehrengerichtes im Amt. Jedes Ehrengerichtsmitglied ist einzeln zu wählen, bei Neuwahlen ohne Gegenkandidatur kann die Mitgliederversammlung auch eine verbundene Wahl beschließen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Ehrengerichtes während der Amtsperiode aus, so wählt das Ehrengericht ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der /die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.11.2023 errichtet.

(Es folgen die deutlichen Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen, mindestens sind sieben Unterschriften erforderlich)

BEITRAGSORDNUNG des Kulturvereins Buhlenberg

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung befindet sich in §5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 16.11.2023.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages für alle Mitglieder.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Jahres- Mitgliedsbeiträge:

(1) Beitragshöhe

Mitglieder	Jahresbeitrag
Kinder bis 14 Jahre	0,00€
Einzelperson	24,00 €
Familienbeitrag pro Haushalt	42,00 €
Ehrenmitglieder	0,00€

- (2) Der Beitrag ist bei Eintritt im Voraus für das laufende Jahr zu zahlen. Bei Eintritt innerhalb des Jahres wird pro vollem Kalendermonat 1/12 Mindestbeitrag fällig.
- (3) Für ermäßigte Beitragsformen (Kinder / Familienbeiträge) sind mit Antragstellung geeignete Nachweise zu erbringen, sofern das Mitglied nicht einem Vorstandsmitglied persönlich bekannt ist. Veränderungen der persönlichen Angaben und der relevanten Lebensumstände sind unverzüglich an den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Familienbeiträge gelten nur für Personen, die im gleichen Haushalt ihren dauerhaften Wohnsitz haben und das beitragszahlende Mitglied (Kontoinhaber) innerhalb dieses Familienverbundes lebt.
 - Der Familienbeitrag gilt für Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerschaften und Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für Auszubildende, Schüler und Studenten bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
 - b. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes erfolgt automatisch die Umstellung auf eine Einzelmitgliedschaft, es sei denn, es wird ein Nachweis über Ausbildung, Schulbesuch oder Studium erbracht, verbunden mit dem Hauptwohnsitz im Familienverbund.
 - c. Unter den Familienbeitrag fallende, einzelne Mitglieder, die einen anderen Hauptwohnsitz als den des beitragszahlenden Mitglieds annehmen, werden ab dem Folgejahr des Auszugs als Einzelperson mit der Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Beitrages eingestuft. Es besteht für diese Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht mit einer Beendigung der Mitgliedschaft zum Jahresende, auch wenn die dreimonatige Kündigungsfrist

- nicht eingehalten werden kann. Die Sonderkündigung ist rechtzeitig, spätestens im Monat des Auszuges schriftlich einzureichen, da ansonsten das Sonderkündigungsrecht erlischt und die reguläre Kündigungsfrist eintritt.
- d. Die Familienmitgliedschaft wird in eine oder mehrere Einzelmitgliedschaft(en) umgewandelt, wenn nur noch eine Person aus dem Familienverbund im Haushalt verbleibt.
- (5) Aktive Mitglieder zahlen für Veranstaltungstage, an denen sie Arbeitseinsätze von mindestens einer vollen Schicht geleistet haben, keinen Eintritt. Mitglieder, die sich ehrenamtlich am Auf- und Abbau von Veranstaltungen beteiligen, erhalten abhängig von der erbrachten bzw. zu erbringenden Arbeitsleistung ebenfalls ganz oder teilweise freien Zutritt zu der betreffenden Veranstaltung. Hier entscheidet im jeweiligen Einzelfall der Vorstand.
- (6) Für Vereinsmitglieder werden bei kostenpflichtigen Veranstaltungen jeweils vergünstigte Eintrittskarten ausgewiesen. Pro Mitglied kann nur 1 vergünstigtes Ticket pro Veranstaltung bzw. Veranstaltungstag erworben werden. Diese Vergünstigung kann nur bei ausgeglichenem Beitragskonto in Anspruch genommen werden. Mitglieder mit Zahlungsrückständen können nur reguläre, aber keine vergünstigten Mitgliedertickets erwerben. Aktive Mitglieder, die freien oder vergünstigten Zutritt zu einer Veranstaltung erhalten, können für diese Veranstaltung keine zusätzlichen vergünstigen Mitgliedertickets erwerben.

§ 4 Abrechnung und Zahlung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID [Anmerkung: Gläubiger-ID einfügen!] und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Auf besonders begründeten Antrag kann der Vorstand auf die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats verzichten und einer Überweisung oder Barzahlung gegen Quittung zustimmen. Ein Anspruch auf Verzicht auf das SEPA-Lastschriftmandat besteht nicht.
- (2) Bei Eintritt innerhalb eines laufenden Jahres wird der Mitgliedsbeitrag mit dem auf die Antragsannahme folgenden Monatsersten bzw. den ersten Bankarbeitstag des Monats fällig und per SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages bis zum 01.02. eines jeden Jahres oder im Jahr des Neueintritts bis zum Monatsersten des auf die Antragsannahme folgenden Monat Sorge zu tragen. Ist der Beitrag auf Verschulden des Mitglieds zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht pünktlich eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der

Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen. Ein Nicht-Verschulden ist durch das Mitglied nachzuweisen und im Streitfall durch das Ehrengericht zu entscheiden.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung oder Erlass der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5 Vereinskonto für Beiträge

IBAN	
BIC	_
Kreditinstitut	

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 16.11.2023 in Kraft.